



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 21. JULI 2020

— **Versamlungsanzeigen: Beteiligung von Stellen außerhalb der Versamlungsbehörde**
AF0632/20

Sehr geehrte Frau Mühle,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Es ist bekannt geworden, dass die Versamlungsbehörde Dresden in der Vergangenheit im Zuge der Bearbeitung von Versamlungsanzeigen (konkret im Umfeld von Pegida) schützenswerte Daten von Anmelder*innen sowie den Titel der angezeigten Versamlung an Stellen innerhalb der Stadtverwaltung weitergegeben hat, damit diese im Verfahren Stellung nehmen können.

Es besteht die Möglichkeit, dass mit dieser Praxis Anmelder*innen in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt wurden.

1. In wie vielen Fällen wurden Daten der Anmelder*innen einschließlich des Veranstaltungstitels bzw. Mottos an Stellen innerhalb der Verwaltung (andere Ämter und Geschäftsbereiche) weitergegeben?“

Da die Anfrage aufgrund des fehlenden Abfragezeitraums zu unkonkret ist und eine Recherche über den gesamten Zeitraum mehrere tausend Vorgänge umfassen würde bzw. die Daten nicht mehr verfügbar sind, kann eine konkrete Anzahl nicht genannt werden.

Allgemein kann mitgeteilt werden, dass der Veranstaltungstitel bzw. das Motto an alle innerhalb der Stadtverwaltung am Vorgang Beteiligten übermittelt wird. Andere Ämter und Geschäftsbereiche im Sinne der Fragestellung erhalten keine personenbezogenen Daten.

2. „Wurden diese Daten ggf. auch an Stellen außerhalb der Verwaltung weitergegeben, wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?“

Personenbezogene Daten können, sofern dies erforderlich ist, in Abhängigkeit der jeweiligen Versammlung an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung (insbesondere an den Polizeivollzugsdienst und gegebenenfalls im Ausnahmefall an das Landesamt für Verfassungsschutz, LfV) übermittelt werden. Die Versammlungsbehörden sind gemäß dem Sächsischen Versammlungsgesetz zuständig für die Erstellung der Versammlungsbescheide mit beschränkenden Verfügungen, die auf der Grundlage von Gefahrenprognosen ergehen. Mangels eigener Expertise bedienen sich die Versammlungsbehörden dem Wissen des Polizeivollzugsdienstes und in besonderen Fällen des LfV.

Grundlage hierfür bildet Artikel 6 EU-DSGVO i. V. m. §§ 40 Sächsisches Polizeibehördengesetz, Abs. 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz. Im Falle des Ersuchens seitens des LfV gelten die Vorschriften der §§ 10 f. Sächsisches Verfassungsschutzgesetz.

3. „Für welche Anmelder*innen bzw. Versammlungen hat dies (Nr. 1 und 2) stattgefunden?“

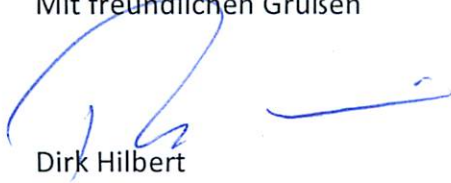
Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung wird in der Verwaltung nicht geführt. Allgemein kann hierzu ausgeführt werden, dass der Polizeivollzugsdienst vollständige Informationen zu jeder Versammlung erhält (auch vor dem Hintergrund der bestehenden Eilzuständigkeit der Polizei in Versammlungsangelegenheiten). Welche Stellen im Einzelnen innerhalb der Stadtverwaltung in das Verfahren einbezogen werden, bestimmt sich im Einzelfall anhand der jeweiligen Anzeige und der eventuellen Gesamtversammlungslage. Im Übrigen wird auf das unter Ziffer 1 Ausgeführte verwiesen. Gemäß aktueller Praxis werden an das LfV nur anonymisierte, d. h. keine personenbezogenen Daten weitergeleitet.

4. „Wie wird aktuell die Beteiligung von Fachämtern bei der Bearbeitung von Versammlungsanzeigen realisiert und die Daten der Anmelder*innen geschützt?“

Die Beteiligung der Fachämter erfolgt gegenwärtig in Form einer standardisierten Hausmitteilung unter Benennung des Tages und der Zeit der Versammlung, der Art der Versammlung, der zu erwartenden Anzahl der Teilnehmenden, des Versammlungsortes, einer etwaigen Aufzugstrecke, des Versammlungsmottos und der Kundgebungsmittel.

Die personenbezogenen Daten der Anmeldenden werden geschützt, indem diese anonymisiert werden bzw. Name, Adress- und Kontaktdaten nicht übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'D' followed by a horizontal line.

Dirk Hilbert